

h. 110, 35.

Yd
2814

X 202 3726

Churfürstl. Sächsische
anädiafte

CONCESSION

über die

Stadt-Berechtigung

zu

Reßschau.

1687.

BIBLIOTHECA
MONICKAVIEN

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



In Gottes Gnaden
Wir Johann Georg
der Dritte / Herkog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg /
des Heiligen Römischen Reichs Erkmarschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen auch Ober- und Niederlausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir Uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun kund und bekennen mit diesem Unserm offenen Brieffe gegen Männiglichem / Demnach Uns der Beste / Unser Hoff-Marschall und lieber getreue / Carol Gottfried Bose / zu Neschkau / unterthä-

terthänigst zuvernehmen gegeben / welcher Gestalt
schon vor langer Zeit die Röm. Kaysrl. und Königl.
Maytt. Herr Friderich der Dritte / Glorwür-
digsten Andenkens / dem domahligen Besitzer besag-
ten Dorffs Meßschau / Caspar Meßschen / Concef-
sion ertheilet / solches zu einer Stadt zu machen / diese
Bergünstigung auch unsere in Gott ruhende Hoch-
geehrte Vorfahren / Herr Friedrich / Churfürst /
und Herr Johannes / Herzoge zu Sachsen / zc.
Confirmiret / welcher Bestätigungs-Brieff lautet wie
hernach folget :

Wir von Gottes Gnaden Friedrich /
des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall /
Churfürst / und Johannes / Gebrüdere /
Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen
und Marggrafen zu Meissen / Bekennen für Uns /
Unsere Erben und Nachkommen und thun Kund al-
termänniglichem mit diesem Brieffe / Nachdeme der
Allerdurchlauchtigst / Großmächtigst Fürst un Herr /
Herr Friedrich / Römischer Kaysrl. / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalma-
tien / Croatien König / Herzog zu Oesterreich zc. Un-
ser Allergnädigster Herr / Unserm Rath und lieben
getreuen / Casparn Meßschen / aus Römischer
Kaysrl.

Kaiserl. Macht und sonder Gnaden gegönnet / und
erlaubet hat / daß er aus dem Dorf Nezschau in un-
serm Fürstenthumen gelegen / eine Stadt machen / die
mit allen nothdürfftigen Stadt = Gebäuden befesti-
gen / und darzu Stadtrecht / sambt andern Gnaden
und Freyheiten / wie ander dergleichen Städte doselbst
umb haben / zugebrauchen / auch daß alle und jegliche
Personen / so umb Ehrlich Verhandlung doselbst hin-
kommen / ernstlich und gestreng Rechtfertigung zu ver-
meiden Kaiserl. Freihung und Sicherheit haben / und
von niemand beschweret werden sollen noch mögen /
wie dann der Kaiserl. Majestät versie aelter und Se-
creter. Brief darüber außgegangen / das klarlich auß-
drückt / Uns von dem genanten Caspar Nezschen für-
getragē mit unterthäniger Bitte / daß Wir / als Fürsten
der Lande solch Kaiserliche Begnadigung und Frey-
heiten zulassen / bewilligen / die auch confirmiren und
bestätigen wolten / Als haben wir sein willige Dienste
Uns mehrmals erzeigt / und die er und sein Erben Uns
und Unsern Erben künfftiglich thun sollen und mögen /
angesehen / und die angezeigten Kaiserl. Begnadun-
gen und Freyheiten aus Unser Fürstlichen Oberkeiten /
und sonder Gnaden zugelassen und bewilliget.

Lassen zu / bewilligen / confirmiren und bestätigen
die / wissentlichen mit diesem Brieff / Setzen / meinen
und wollen / daß die in allen ihren Inhalt / Articuln /
Meinungen und Begreiffungen / unabbrüchlich / stet
und

und fest gehalten und gebraucht werden sollen / von
Uns / Unsern Erben und Männiglich unverhindert
doch sonst ander Unser und Männighs Obrigkeit
ten und Gerechtigkeiten unschädlich und unvorgrif-
fen / alles ohn gefehrde / von allen und jeglichen Un-
sern Prälaten / Grafen / Herren / Erbarmänen / Amt-
leuthen / Voigten / Schössern / Gleithsleuten / Rich-
tern / Bürgermeistern / Räten und Gemeinden Un-
ser Städte / Märkte / Dörffer und andern / was
Standes oder Wesens sie sind / mit diesem Briefe
ernstlich begehrend und gebietende / den genann-
ten Gaspar Mezzen und sein Erben an den obgeschriebe-
nen Kaiserl. Begnadungen und Freyheiten / und die-
ser Unser Zulassung und Bestätigung nicht zu irren /
zubeleidigen noch zu verhindern / bey Vermeidung Un-
ser schweren Unnade und Straffe / und geschicht dar-
an Unser Meinung. Zu Urkund mit unserm Herz-
ogen Friedrichs für Uns beide hier angehangenen
Insiegel wissentlich besiegelt. Geben zu Torgau /
Sontags nach Margarethe Virginis, Anno Domini
Millesimo Quadingentesimo Nonagesimo Secundo.

LS.

Mit

Mit gehorsamster Bitte/ Wir als jetzt regierender
Chur- und Landesfürst/ wolten in Gnaden verstaten
das solcher Freiheit/ daran die bißherigē Besitzer durch
unterschiedliche Unfälle wären verhindert worden/ nu-
mehro Er sich zugebrauchen/ ermeldten Ort / weil sol-
cher zeithero mit Gebäuden und Einwohnern ziemlich
verbessert/ der Gelegenheit halber/ zur Nahrung und
Handthierung nicht unbequem/ und in Zukunft noch
weiter angebracht werden könnte/ zu einer Stadt anzu-
richten/ nothwendige Stadt-Gebäude doselbst anzu-
weisen und zu erbauen/ Bürgermeister und Rathspers-
onen verordnen/ denen Inwohnern das Bürgerrecht
wiederfahren zu lassen/ Innungen zu ertheilen / einen
Marckplatz anzulegen / Wochenmärkte/ und jährli-
chen drey Jahrmärkte zu halten / und was sonst obbe-
rührte Befreyung besaget / zu exerciren befugt seyn
möchte. Daß Wir dannenhero bey also befundenen
Umständen zumaln alle von Unsern hochseligsten Vor-
fahren/ denen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen/
von Zeiten zu Zeiten ertheilten Lehnbriefe/ sich auf ange-
gezogene Kayserl. und Königl. Befreyung deutlich bezie-
hen auch niemanden/ insonderheit unserm hohen Inte-
resse dadurch nichts ab : sondern vielmehr zugehet/ er-
wehnten Unsers Hofmarschalls suchen in Gnaden an-
gesehen/ und den Gebrauch solches Stadt-Rechts be-
williget haben.

Concediren und bewilligen demnach Ihm dassel-
be

be aus Landes Fürstl. Macht / und von Obrigkeit we-
gen / hiermit und in Kraft dieses Unfers offenen Brief-
fes dergestalt / daß er bey mehr besagten Marckt
Neckschau / welchem von nun an der Name eines
Städleins hiermit bengeleget seyn / es auch also hin-
führo genennet werden soll / solches Stadt-recht erhe-
ben und anstellen / Stadtgebäude auffrichten / Bür-
germeister und Rath setzen / denen Inwohnern das
Bürger-Recht ertheilen / Handwercke einführen / ei-
nen Wöchentlichen Marckt / und über diß Drey öffent-
liche Jahrmärkte / als den ersten die Woche nach Qua-
simodogeniti, den andern die Woche vor Laurentii, und
den dritten die Woche nach dem andern Sonntag nach
Michaëlis halten / und sonst zugehörige Privilegien,
Immunitäten / Freyheiten und Gerechtigkeiten / gleich
andern Unfern Land-Städten / von Männiglich un-
gehindert / gebethener massen / exerciren / und sich dessen
allen zu seinem und seiner Unterthanen besten / jeder-
zeit gebrauchen möge / jedoch Uns / Unfern Erben
und Nachkommen / an Steuern / Zöllen / Geleithen /
auch andern Unfern hohen Landes-Fürßlichen Rega-
lien und Gerechtigkeiten so wohl Männiglich an sei-
nen Rechten ohne Schaden. Und gebieten darauff
Unfern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der
Ritterschafft / Greiß-Haupt- und Ambt-Leuthen /
Schössern / und insgemein allen Unfern Beambten /
Unter-

Unterthanen und Verwandten/ ermelten Unserm Hoffmar-
schall/ auch künftige Besizere des Marckts und Städtleins
NEZSKAU/sambt dessen Unterthanen und Einwohner
doselbst/ nach ereigneter Gelegenheit und Nothdurfft/ bey
dieser Unserer Concession und Begnadigung/ solches Stadt-
Rechts und was deme mehr anhängig/ jederzeit biß an Uns
dergestalt treulich zu schützen/ zu schirmen und Hand zu ha-
ben/ damit Ihnen hieran in keinerley Wege einiger Eintrag
zugefügt und verursacht werde. Alles treulich sonder-
gefeyrde.

Zu Uhrkund haben wir diesen Brieff mit ei-
genen Händen unterschrieben / und Unser grösser Insiegel
daran wissentlich hangen lassen. Geschehen und geben zu
Dreßden am Drey und zwanzigsten Monats-Tag
May/ Nach GHRZETZ JESU/ Unsers lieben
HERREN/ einigen Erlösers und Seligmachers Ge-
burt/ im Eintausend Sechshundert und Sieben und
Achtzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Heinrich Gebhard von Miltitz.

Magnus Lichtwer.

h. 110,35.

Churfürstl. Säch
anädiafte

CONCESS

über die

Stadt-Berech

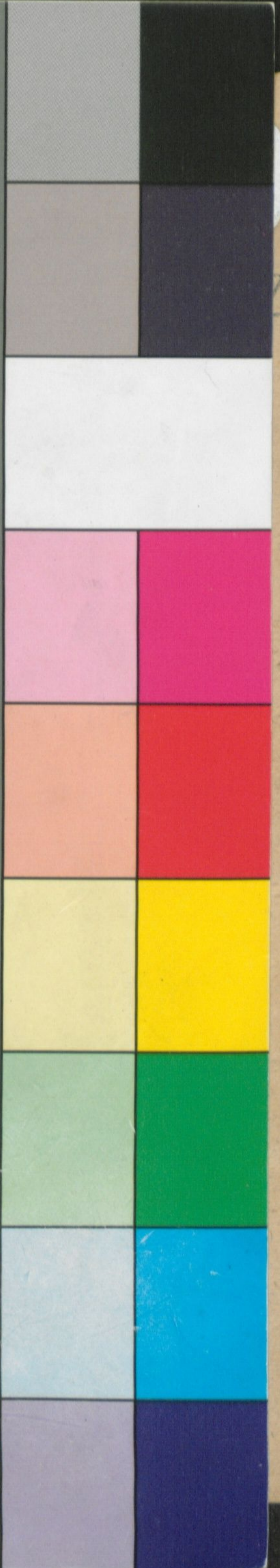
zu
Verbleib

1687.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



26

